

# Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 535/18

Verkündet am 17.04.2019

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

**Y. F.,**

**- Antragsteller -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte <leer>

gegen

**d. - D. <leer>- <leer> GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, <leer>

**- Antragsgegnerin -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte <leer>

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, den Richter am Landgericht Dr. Linke und die Richterin am Landgericht Stallmann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.04.2019 für Recht:

1. Die einstweilige Verfügung vom 27.11.2018 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerin hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über den Bestand der einstweiligen Verfügung der Kammer vom 27.11.2018, mit der es der Antragsgegnerin untersagt wurde, durch die Berichterstattung

„[...]“

D. W. reagiert auf Vorwürfe sexueller Belästigung

B. ( d.) - Die D. W. hat sich nach Vorwürfen sexueller Belästigung von einem Mitarbeiter getrennt. 'Kürzlich wurde der Geschäftsleitung der DW ein Fall von möglicher sexueller Belästigung zur Kenntnis gebracht', heißt es in einem Beitrag für das senderinterne Intranet. 'Die unverzüglich eingeleitete Untersuchung ergab, dass die vorgebrachten Anschuldigungen als glaubwürdig einzustufen sind.' Der Sender habe daraufhin die erforderlichen Konsequenzen gezogen. 'Die beschuldigte Person arbeitet nicht mehr für die DW.'

[...]

hatte sich eine Mitarbeiterin gemeldet und von dem Vorfall berichtet.

[...]"

den Verdacht zu erwecken, der Antragsteller habe eine Mitarbeiterin der D. W. sexuell belästigt, so wie in der D.-Meldung vom 14.09.2018 mit der Überschrift „D. W. reagiert auf Vorwürfe sexueller Belästigung“ geschehen.

Der Antragsteller ist Journalist und war bis August 2018 unter anderem für die D. W. tätig. Am 11.09.2018 und am 13.09.2018 erschienen im Internet zwei Beiträge, in welchen es darum ging, dass gegen den Antragsteller der Vorwurf einer sexuellen Belästigung erhoben werde. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlagen ASt6 und ASt7 Bezug genommen. Diese Meldungen waren bei einer Google-Suche mit den Suchbegriffen „D. W. sexual harassment“ und „DW twitter sexual harassment“ auffindbar, vgl. Anlagenkonvolut ASt8. Auch gab es vor Erscheinen dieser Meldungen im August und im September 2018 weitere Berichterstattungen in arabischer Sprache, die sich mit einem Belästigungsvorwurf gegen den Antragsteller beschäftigten, vgl. Anlagenkonvolut ASt 9. Der Antragsteller selbst hatte sich auf Facebook am 10.09.2018 und am 12.09.2018 zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen geäußert und diese als unbegründet bezeichnet.

Am 14.09.2018 um 13:27 Uhr veröffentlichte die Antragsgegnerin eine Agenturmeldung, Anlage ASt1, in der es unter anderem heißt, dass sich die D. W. nach Vorwürfen sexueller Belästigung von einem Mitarbeiter getrennt habe. Der Name des Antragstellers wurde nicht genannt. Auch weitere identifizierende Merkmale enthält die Nachricht der Antragsgegnerin nicht. Wegen der Einzelheiten der streitgegenständlichen Agenturmeldung wird auf die Anlage ASt1 Bezug genommen. Die D. W. hatte in ihrem Intranet ebenfalls am 14.09.2018 um 11:22 Uhr unter Bezugnahme darauf, dass in den Medien aktuell über einen möglichen Me-Too-Fall in der DW diskutiert wurde, eine Mitteilung veröffentlicht, Anlage ASt2, in der es hieß, dass der Geschäftsleitung der D.n W. kürzlich ein Fall sexueller Belästigung zur Kenntnis gebracht worden sei. Die Anschuldigungen seien als glaubwürdig einzustufen. Es seien die Konsequenzen gezogen worden und die beschuldigte Person arbeite nicht mehr bei der D.n W.. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage ASt2 Bezug genommen. Ein Sprecher der D.n W. hatte einen Mitarbeiter der Antragsgegnerin angerufen und auf diese hausinterne Meldung der D.n W. aufmerksam gemacht. In der Folge erschien die streitgegenständliche Meldung der Antragsgegnerin.

Diese wurde ebenfalls noch am 14.09.2018 von Dritten im Internet aufgegriffen und es wurde mitgeteilt, dass der Antragsteller wegen „glaubhafter“ Vorwürfe der sexuellen Belästigung gefeuert worden sei, vgl. Anlage ASt 11.

Der Antragsteller mahnte die Antragsgegnerin wegen der Agenturmeldung vom 12.11.2018 ab, Anlage ASt4, und wies darauf hin, dass er trotz nicht erfolgter Namensnennung im Rechtssinne als derjenige erkennbar sei, gegen den sich die Vorwürfe richteten. Es gebe keinen zweiten Mitarbeiter, dessen Zusammenarbeit mit der D.n W. nach Vorwürfen sexueller Belästigung und kurz vor Erscheinen der Meldung der Antragsgegnerin vorzeitig beendet worden sei. Hinzu komme, dass vor den Vorwürfen, über welche berichtet werde, in regierungsnahen ägyptischen Medien ebenfalls entsprechende Gerüchte aufgekommen seien. Insoweit sei nicht nur für das berufliche und persönliche Umfeld des Antragstellers erkennbar gewesen, wer die beschuldigte Person sei, sondern auch für einen großen internationalen Empfängerkreis.

Die Antragsgegnerin lehnte unter dem 14.11.2018 die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung unter Hinweis darauf, dass die D. W. nach eigenen Angaben rund 3.000 feste und freie Mitarbeiter in 60 Ländern habe, ab. Bei dieser Vielzahl sei es völlig lebensfremd anzunehmen, dass der Antragsteller der einzige sei, mit dem die D. W. kürzlich die Zusammenarbeit beendet habe. Am 27.11.2018 erging die streitgegenständliche einstweilige Verfügung. Dagegen richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin macht geltend, dass die einstweilige Verfügung aufzuheben sei, da der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit aufgrund eines einseitigen Telefonats der Kammervorsitzenden mit der Antragstellerseite verletzt sei. Zudem sei die Berichterstattung zulässig. Es handele sich um eine Berichterstattung über wahre Tatsachen, welche vom Antragsteller hinzunehmen sei. Die strengen Grundsätze der Verdachtsberichterstattung kämen nicht zur Anwendung. Sie habe keine Kenntnis von der Identität des Antragstellers gehabt und ihn deswegen nicht anhören können. Das Gericht habe zudem verkannt, dass die Antragsgegnerin bei Anlegung der vom Gericht angesetzten Maßstäbe gar nicht hätte berichten dürfen. Dies verletze das Grundrecht der Antragsgegnerin auf Meinungs- und Pressefreiheit.

Die streitgegenständliche Veröffentlichung bette sich ein in die „#metoo-Bewegung“, welche unstreitig eine öffentliche Diskussion ausgelöst habe und welche viele Unternehmen zum Anlass genommen hätten, mehr zum Schutz ihrer Mitarbeiter zu tun. Auch die D. W. habe unstreitig pro aktiv reagiert und im Frühjahr 2018 eine Aufklärungskampagne zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz gestartet. In deren Verlauf seien Vorwürfe gegen eine Person bei der D.n W. erhoben worden. Die D. W. habe diese für glaubhaft gehalten und ihre Konsequenzen gezogen. Die D. W. habe diesen Vorfall nicht unter den Tisch gekehrt, sondern ihn für so wichtig gehalten, dass sie am 14.09.2018 eine Meldung im Intranet veröffentlichte. In dieser sei nur mitgeteilt worden, dass eine Person wegen erhobener und für glaubwürdig befundener Vorwürfe nun nicht mehr für die D. W. arbeite. Wer dies sei, ob Mann oder Frau, habe sich aus der Meldung der D.n W. nicht ergeben.

Ihr, der Antragsgegnerin, seien die Vorveröffentlichungen in den anderen Medien bei Veröffentlichung der streitgegenständlichen Mitteilung nicht bekannt gewesen.

Die streitgegenständliche Meldung basiere genau auf den Informationen, welche die D. W. zuvor veröffentlicht hatte. Es fänden sich in dieser keine Anhaltspunkte zu der Person, die nun nicht mehr für die D. W. arbeite. Ihr, der Antragsgegnerin, hätten vor der Veröffentlichung nur die Informationen zur Verfügung gestanden, welche in der Mitteilung der D.n W. enthalten gewesen seien. Daraus sei der Antragsteller für sie nicht zu identifizieren gewesen. Es werde mit Nichtwissen bestritten, dass es sich bei der in der Mitteilung der D.n W. genannten Person um den Antragsteller handele. Wie sich aus dem eigenen Vortrag des Antragstellers ergebe, hätten lediglich Recherchen auf Englisch zu Ergebnissen geführt, welche auf den Antragsteller hindeuteten. Und das auch nur unter der Eingabe bestimmter Suchbegriffe.

Es fehle bereits an einer Erkennbarkeit des Antragstellers durch die streitgegenständliche Berichterstattung und schon deswegen scheide eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus. Eine Erkennbarkeit sei nicht bereits dann gegeben, wenn der interessierte Leser aufgrund der gegebenen Teilinformationen eine eigene Recherche durchführen müsse, um die betroffene Person zu ermitteln. Auch dürfe nicht auf einen Erinnerungseffekt in Bezug auf ältere Artikel abgestellt werden. Vielmehr müssten sich die zur Identifizierbarkeit und Erkennbarkeit führenden Umstände aus dem Artikel selbst ergeben. Die Identitätsermittlung durch selbstständige Recherchen sei nicht ausreichend. Wer ohnehin nicht gewusst habe, um welchen Mitarbeiter es sich handele, der habe dies auch nach der Lektüre der streitgegenständlichen Veröffentlichung nicht wissen können. Wer bereits vorher gewusst habe, um welchen Mitarbeiter es sich handele, habe durch die streitgegenständliche Berichterstattung keinerlei neue Erkenntnisse gewonnen.

Selbst wenn das Gericht der Ansicht des OLG Karlsruhe (NJW-RR 2015, 670 Rn. 34) folgen wolle, nach welchem bereits eine mittelbare Identifizierbarkeit ausreichend sein solle, seien diese Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt. Es werde ausdrücklich mit Nichtwissen bestritten, dass zumindest bis zum 16.11.2018 eine Internetrecherche in deutscher Sprache mit den im Veröffentlichungszeitpunkt gegebenen Informationen zum Erfolg geführt hätte. Dies zeige insbesondere die von dem Antragsteller vorgelegte Anlage ASt8, in welcher eine Suche bei Google nur mit englischsprachigen Begriffen durchgeführt worden sei.

Selbst wenn man davon ausginge, dass der Antragsteller identifizierend dargestellt werde, so müsse er die Veröffentlichung aufgrund seiner erfolgten Selbstöffnung und aufgrund des erheblichen Informationsinteresses hinnehmen. Es handele sich nicht um eine Verdachtsberichterstattung, sondern um eine zulässige Berichterstattung über wahre Tatsachen. Die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung kämen nicht zur Anwendung. Die Antragsgegnerin habe nur das wiedergegeben, was in der Mitteilung der D.n W. enthalten gewesen sei, und mitgeteilt, dass es eine solche Mitteilung gegeben habe. Dabei habe sie sich die Ausführungen der D.n W. nicht zu Eigen gemacht, sondern diese lediglich in indirekter Rede bzw. als Zitate wiedergegeben. Hierdurch sei klar erkennbar, dass die Antragsgegnerin lediglich über das informiere, was die D. W. berichtet habe, aber nicht selbst etwas über den Antragsteller behauptet bzw. Vorwürfe gegen diesen erhoben habe.

Die Berichterstattung sei von dem Antragsteller hinzunehmen, da er selbst die gegen ihn erhobenen Vorwürfe öffentlich gemacht habe. Durch seine Stellungnahmen zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen, in welchen er sogar auf die D. W. verwiesen habe, habe der Antragsteller den Sachverhalt selbst öffentlich gemacht bzw. ein weitergehendes öffentliches Informationsinteresse erzeugt. Auch habe an der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Meldung ein überragendes Informationsinteresse bestanden, da diese aufgrund der „#metoo-

Debatte“ dazu gedient habe mitzuteilen, welche Maßnahmen die D. W. als Reaktion auf diese Debatte ergriffen habe und was passiere, wenn Vorwürfe erhoben würden. Hieran habe – gerade nach dem Bekanntwerden der Vorfälle beim WDR – ein gesteigertes öffentliches Interesse bestanden. Die D. W. sei immerhin durch Steuergelder finanziert.

Auch seien die Vorveröffentlichungen vorliegend zu Gunsten der Antragsgegnerin zu berücksichtigen. Sie habe keine Informationen veröffentlicht, die nicht vorher bereits in der Öffentlichkeit bekannt gewesen seien. Bereits vor der Veröffentlichung sei auf Arabisch und Englisch über die Vorfälle berichtet worden. Es sei nicht einzusehen, dass die nicht identifizierende Berichterstattung der Antragsgegnerin hier zu einer Persönlichkeitsrechtsverletzung führen solle. Zudem sei auch die Veröffentlichung der internen Mitteilung der D.n W. zu berücksichtigen. Die Antragsgegnerin habe keine Informationen preisgegeben, welche nicht bereits zuvor bekannt gewesen seien.

Ferner scheitere eine Gefährdung der Rechte des Antragstellers daran, dass sich – dies ergebe sich aus der Anlage AG 10 – auch heute noch viele Veröffentlichungen vom gleichen Tag oder früher im Internet befänden, welche in identifizierender Art und Weise über den Antragsteller im Zusammenhang mit dem Vorwurf der sexuellen Belästigung berichteten. Von daher sei es sehr unwahrscheinlich, dass gerade mit der anonymisierten Veröffentlichung durch die Antragsgegnerin eine gesteigerte Gefährdung der Rechte des Antragstellers einherginge.

Selbst wenn man zur Bewertung der streitgegenständlichen Mitteilung die strengen Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung heranzöge, gelangte man zu deren Zulässigkeit.

Der erforderliche Mindestbestand an Beweistatsachen folge aus der Mitteilung der D.n W., in welcher mitgeteilt werde, dass eine Untersuchung durchgeführt worden sei, nach welcher die Vorwürfe für glaubhaft befunden und Konsequenzen gezogen worden seien, welche dazu führten, dass der Mitarbeiter nicht mehr für die D. W. arbeite. Weiterhin liege auch ein öffentliches Informationsinteresse vor und es finde keine Vorverurteilung statt. Die Meldung beschränke sich auf die notwendigen Informationen. Der Sachverhalt werde sachlich und korrekt wiedergegeben. Die Einholung einer Stellungnahme sei nicht möglich gewesen, da weder die Redaktion der Antragsgegnerin noch der Autor die geringste Ahnung gehabt hätten, um wen es sich handele. Die Antragsgegnerin habe keine Veranlassung dazu gehabt, den Sachverhalt auf Englisch oder Arabisch zu recherchieren. Die Antragsgegnerin habe aufgrund der Meldung der D.n W. auch davon ausgehen dürfen, dass die Person bislang nicht identifiziert worden sei. Darin habe es nämlich geheißen, dass aus juristischen Gründen keine Angaben gemacht werden dürften. Hätte die Antragsgegnerin gewusst, um wen es sich handele, hätte sie selbstverständlich versucht, eine Stellungnahme des Antragstellers einzuholen.

Das Verbot der streitgegenständlichen Pressemitteilung würde zu einer vollständigen Aushöhlung der Grundrechte der Antragsgegnerin auf Meinungs- und Pressefreiheit führen. Die Pressefreiheit werde merklich beschnitten, wenn eine Berichterstattung ohne Namensnennung ausgeschlossen wäre, obwohl von dritter Seite der Name der betroffenen Person genannt worden sei (vgl. KG BeckRS 2003, 16914 Rn. 14). Vorliegend gehe es auch deswegen um eine Beschneidung der Pressefreiheit, da unklar sei, wie überhaupt über die Geschehnisse hätte berichtet werden dürfen, wenn nicht schon in der Weise, wie es durch die streitgegenständliche Veröffentlichung geschehen ist. Es führte auch zu einer Aushöhlung des Grundrechtsschutzes, wenn man sich auf den Standpunkt stellte, dass die Antragsgegnerin nicht hätte berichten dürfen, weil sie den Sachverhalt nicht aufwendig recherchiert habe. Dies würde die Tätigkeit der Antragstellerin als Nachrichtenagentur unzulässig beschränken. Die Antragsgegnerin sei darauf angewiesen, Nachrichten kurzfristig veröffentlichen zu können. Die gesamte Presse sei auf Nachrichtenagenturen angewiesen. Wenn die Antragsgegnerin nicht mehr in dieser Form berichten dürfe, habe dies Auswirkungen auf die gesamte Presseberichterstattung in Deutschland. Eine freie und aktuelle Berichterstattung werde auf diese Weise nicht mehr möglich sein.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung der Kammer vom 27. November 2018 aufzuheben und den ihr zugrunde liegenden Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat der Antragsteller geltend gemacht, dass es sich um eine unzulässige Verdachtsberichterstattung handele. Er, der Antragsteller, sei durch die Berichterstattung unmittelbar in eigenen Rechten betroffen, da sie sich erkennbar auf ihn beziehe. Sein Name sei unstreitig in Berichten vor, parallel und nach der inkriminierten Meldung erschienen. Das führe zu der Erkennbarkeit in der antragsgegenständlichen Meldung auch weit über das persönliche Umfeld hinaus. Hinzu kämen seine eigenen Stellungnahmen. Auch diese seien ausreichend, um die Stellungnahme der D.n W. und darauf bezogene Meldungen unmittelbar auf ihn zu beziehen. Auch diese prägten den Empfängerhorizont der professionellen Medien, an welche sich die Antragsgegnerin primär wende.

Unabhängig davon sei er wegen der in der inkriminierten Meldung mitgeteilten Umstände innerhalb der Tausende von Mitarbeitern umfassenden Kollegenschaft bei der D.n W. erkennbar. Allen Mitarbeitenden sei vor der Berichterstattung mitgeteilt worden, dass der Antragsteller seine Zusammenarbeit mit der D.n W. vorzeitig beendet habe. Bereits am 03.08.2018 sei unstreitig in arabischer Sprache eine entsprechende Rundmail versandt worden, Anlage ASt 14. Kurz darauf sei unstreitig auch eine deutschsprachige Abschiedsmeldung im Internet verbreitet worden, Anlage ASt 15. Diese abrupte Beendigung der Zusammenarbeit sei ungewöhnlich gewesen, da die Sendung des Antragstellers auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet gewesen sei. Andere Mitarbeiter, die im selben Zeitraum ihre Zusammenarbeit mit der D.n W. beendet hätten, seien nicht bekannt. Dementsprechend sei der Antragsteller auch tatsächlich von Kollegen innerhalb und außerhalb der D.n W. erkannt und auf die inkriminierte Berichterstattung angesprochen worden. Dies gelte auch für seinen persönlichen Bekanntenkreis.

Es fehle bereits an einer hinreichenden Verdachtsgrundlage. Bis heute habe ihm niemand eröffnet, wer die beschuldigende Person sei und was diese ihm vorwerfe. Eine den Namen verdienende Untersuchung habe es nicht gegeben. Die Antragsgegnerin wisse, wie sich aus ihrem Beitrag ergebe, ebenfalls nichts Näheres. Da die D. W. keine privilegierte Quelle sei, habe die Antragsgegnerin die in der Stellungnahme der D.n W. enthaltene nichtssagende Behauptung einer durchgeführten „Untersuchung“ nicht ohne eigene Recherche als wahr unterstellen dürfen. Für eine derart ehrbeeinträchtigende Anschuldigung fehle es an hinreichenden Anknüpfungstatsachen.

Die Antragsgegnerin habe offensichtlich keine eigenen Recherchen angestellt. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Meldung etwa zwei Stunden nach Veröffentlichung der Meldung der D.n W. erschienen sei. Darin liege eine eklatante Verletzung der Pflicht zu eigener Recherche. Insbesondere sei dem Antragsteller weder von der D.n W. noch von der Antragsgegnerin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Der Beitrag lasse darüber hinaus auch die gebotene Ausgewogenheit vermissen. Es werde nicht nur verschwiegen, dass der Antragsteller nicht angehört worden sei, sondern dies werde durch den Hinweis, dass sich die Anschuldigungen als glaubwürdig erwiesen hätten, kaschiert. Dies sei keine offene Verdachtsdarstellung.

Der Antragsteller macht geltend, dass er sich in der Vergangenheit durch Kritik am ägyptischen Präsidenten al-Sisi exponiert habe. Nicht zuletzt deswegen sei er von der D.n W. gebeten worden, für diese eine Sendung zu produzieren und zu moderieren. Am 31.07.2018 sei er dann zu einem Gespräch über seine berufliche Zukunft eingeladen worden. In diesem habe man ihn damit überrumpelt, dass es ernste Anschuldigungen sexueller Belästigung gegen ihn gebe. Um welche Art von Anschuldigungen es sich genau handele, habe man ihm nicht gesagt. Man habe ihm 24 Stunden Bedenkzeit gegeben und dann habe er eine Aufhebungsvereinbarung akzeptiert. Er habe keine Chance bekommen, sich zu verteidigen, und wisse bis heute nicht, wer ihn beschuldigt haben solle. Es werde erneut klargestellt, dass es seitens des Antragstellers keine sexuellen Übergriffe gegeben habe. Mit Nichtwissen erkläre er sich dazu, dass eine Hinweisgeberin aus den Reihen der D.n W. Vorwürfe sexueller Übergriffe gegen den Antragsteller erhoben habe oder erhebe.

Am 09./10. September sei von dem Sicherheitsapparat des ägyptischen Regimes eine üble Rufmordkampagne gegen ihn, den Antragsteller, losgetreten worden. Diese von den ägyptischen Sicherheitsbehörden lancierten Falschmeldungen hätten sich rasend schnell in der ganzen Welt verbreitet. Auf diese Diffamierungen habe er, der Antragsteller, mit den

dargestellten Facebook-Posts vom 10. und 12.09.2018 reagiert. Von alledem aber wolle die Antragsgegnerin nichts mitbekommen haben. Aus dem Umstand, dass die Antragsgegnerin mit Nichtwissen bestreite, dass eine Suche mit deutschsprachigen Begriffen im Internet auch zu den Vorberichterstattungen über den Antragsteller geführt hätte, ergebe sich, dass diese nicht einmal versucht habe, selbst zu recherchieren, sondern die Meldung der D.n W. schlichtweg einfach übernommen habe. Der Name des Antragstellers sei auch dann zu ermitteln gewesen, wenn man bei der Suchmaschine „Google“ die Suchbegriffe „MeToo“ und „D. W.“ eingegeben hätte, die beide in der inkriminierten Äußerung der Antragsgegnerin vorkämen.

Es werde bestritten, dass die Antragsgegnerin keine Kenntnis von der Person des Antragstellers gehabt habe. Bezeichnenderweise sei davon in der Erwiderung auf die Abmahnung auch noch keine Rede gewesen. Bereits die fehlenden eigenen Recherchen der Antragsgegnerin führten dazu, dass die streitgegenständliche Verdachtsberichterstattung unzulässig sei. Dass die Antragsgegnerin dazu eine Recherche auf Englisch, also die Eingabe eines englischsprachigen Suchbegriffs bei Google, für unzumutbar halte, lasse einen ungläubig staunend zurück.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12.04.2019 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I.

Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung ist die einstweilige Verfügung zu bestätigen. Dem Antragsteller steht ein Unterlassungsanspruch nach §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG zu, denn die angegriffene Berichterstattung greift rechtswidrig in sein Persönlichkeitsrecht ein.

Zur Begründung der einstweiligen Verfügung hat die Kammer ausgeführt:

„Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist begründet.

Der Antragsteller ist für einen hinreichend großen Kreis erkennbar. Es kann dahinstehen, ob dies bereits deswegen anzunehmen ist, weil der Antragsteller durch eine einfache Internetrecherche ermittelbar ist, da die in Rede stehenden Vorwürfe in sozialen Medien verbreitet wurden. Denn die Erkennbarkeit ist jedenfalls für einen hinreichend großen Kreis von Mitarbeitern der D.n W. zu bejahen. Die D. W. nahm in ihrer hausinternen Mitteilung darauf Bezug, dass in den Medien aktuell über einen möglichen Me-Too-Fall diskutiert werde. Nach den vorgelegten Anlagen wurde über den Fall des bekannten Antragstellers breit in den sozialen Medien diskutiert, so dass Mitarbeiter der D.n W. sowohl deren Mitteilung als auch die der Antragsgegnerin zuordnen können. Hierzu reicht nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein kleiner Kreis aus. Ausreichend für die Erkennbarkeit ist es zudem, dass persönlichkeitsverletzende Informationen an Leser geraten, die auf Grund ihrer sonstigen Kenntnisse in der Lage sind, die Person zu identifizieren, auf die sich der Bericht bezieht. Gerade für Leser mit Einblick in das berufliche oder persönliche Umfeld des Betroffenen ist die Information in ihrem persönlichkeitsverletzenden Teil aussagekräftig und in der Folge für die in Bezug genommene Person besonders nachteilig (vgl. BVerfG, NJW 2004, 3619). So liegt der Fall hier.

Mit der inkriminierten Berichterstattung verbreitet die Antragsgegnerin den in Rede stehenden Verdacht. Prozessual ist davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin die Grundsätze der zulässigen Verdachtsberichterstattung nicht eingehalten hat, denn es fehlt danach ein Mindestbestand an Beweistatsachen. Es kann dahinstehen, ob die Antragsgegnerin den Antragsteller nicht auch hätte anhören müssen.

Da die Antragsgegnerin sich entschieden hat, eine hausinterne Mitteilung zum fraglichen Verdacht einer größeren Öffentlichkeit bekannt zu geben, könnte sie sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie lediglich die zutreffende Nachricht, die D. W. habe sich nach Vorwürfen sexueller Belästigung von einem Mitarbeiter getrennt, verbreitet habe. Sie hat in einem solchen Fall die Grundsätze der zulässigen Verdachtsberichterstattung einzuhalten.

Ein Einwand, dass die fragliche Berichterstattung keine weitere Verletzung für den Antragsteller bedeute, da den Mitarbeitern der D.n W., die ihn erkennen, ohnehin der Verdacht bereits bekannt gewesen sei, würde nicht durchgreifen, da mit der Verbreitung durch die Antragsgegnerin dieser Verdacht eine erhebliche Verstärkung erhält. Der Verdacht wird erhärtet, da zum einen die Antragsgegnerin sich für dessen Aufgreifen entschieden hat, zum anderen der Antragsgegnerin besonderes Vertrauen entgegengebracht wird.

Der Anspruch ist somit begründet, unabhängig von der Frage, ob die hausinterne Mitteilung rechtswidrig verbreitet wurde.

(...“.

Daran hält die Kammer auch nach der Durchführung der Widerspruchsverhandlung fest.

1.

Die einstweilige Verfügung ist nicht wegen eines Verstoßes gegen die prozessualen Rechte der Antragsgegnerin aufzuheben. Soweit die Antragsgegnerin geltend macht, dass ihr vor Erlass der einstweiligen Verfügung nicht ausreichend rechtliches Gehör gewährt worden sei, wäre ein solcher Verstoß durch die Durchführung der Widerspruchsverhandlung geheilt worden. Anders würde dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit einem etwaigen Verstoß gegen den „fair-trial-Grundsatz“ aus Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG, denn ein solcher kann allein durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beseitigt werden. Fraglich ist bereits, ob ein solcher Verstoß zur Aufhebung der einstweiligen Verfügung führen wird. Indes liegt ein solcher Verstoß entgegen der Annahme der Antragsgegnerin ohnehin nicht vor. Soweit sie geltend macht, dass die Kammervorsitzende vor Erlass der einstweiligen Verfügung mit dem Antragstellervertreter telefoniert und dieser sodann zum Sachverhalt weiter vorgetragen habe, dieser Vortrag aber ihr, der Antragsgegnerin, vor Erlass der einstweiligen Verfügung nicht bekanntgegeben worden sei, ist darauf hinzuweisen, dass der Antragstellervertreter in einer Parallelsache zu weiterem Vortrag aufgefordert worden war, nicht aber in dem vorliegenden Verfahren. Soweit er den Hinweis in der Parallelsache zum Anlass genommen hat, auch in diesem Verfahren weiter vorzutragen, war dies von der Kammer für den Erlass der einstweiligen Verfügung nicht für notwendig erachtet worden. Das Telefonat mit dem Antragstellervertreter erfolgte, um diesem eine Rücknahme des Antrags naheulegen, da die Kammer zunächst davon ausgegangen war, dass gegenüber der Meldung der D.n W. keine zusätzliche Beeinträchtigung des Antragstellers vorliege. Auch wenn es möglicherweise opportun gewesen wäre, der Antragsgegnerin vor Erlass der einstweiligen Verfügung den weiteren Vortrag des Antragstellers zur Sache zur Kenntnis zu übersenden, liegt darin keine absichtliche Umgehung der prozessualen Rechte der Antragsgegnerin, die zu einer Aufhebung der einstweiligen Verfügung auf den Widerspruch der Antragsgegnerin hin führen müsste. Denn die Kammer hat nicht systematisch die Rechte der Antragsgegnerin bzw. der Verbreiter in anderen Verfahren missachtet, wie es in der von der Antragsgegnerin genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für einen Verstoß gegen den fair-trial-Grundsatz angenommen worden war (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.09.2018 - 1 BvR 1783/17 -). Insbesondere war der weitere Vortrag des Antragstellers für die Kammer für den Erlass der einstweiligen Verfügung nicht entscheidend, sodass die Antragsgegnerin, wie vom Bundesverfassungsgericht in dem genannten Beschluss gefordert, vor Erlass der einstweiligen Verfügung über den ihr zu Grunde zu legenden Vortrag bereits aufgrund der erhaltenen Abmahnung des Antragstellers informiert war. Weiterhin wurde die Antragsgegnerin in dem Beschluss vom 27.11.2018 über den weiteren Vortrag des Antragstellers und ein Telefonat mit dem Antragstellervertreter in Kenntnis gesetzt.

Soweit die Antragsgegnerin geltend macht, dass diese Vorgehensweise der Kammer die für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung erforderliche Dringlichkeit nach § 937 Abs. 2 ZPO widerlege, folgt die Kammer auch dieser Auffassung nicht. Denn wie bereits ausgeführt war ein weiterer Vortrag des Antragstellers für den Erlass der einstweiligen Verfügung nicht erforderlich, sodass dem Antragsteller nicht vorgehalten werden kann, nicht alles dafür getan zu haben, dass es zu einer zügigen gerichtlichen Entscheidung in der Sache kommen kann. Die eingetretene Verzögerung von gut einer Woche beruht auf dem Umstand, dass die Kammer ihre Rechtsansicht überdacht hat und liegt nicht in der Prozessführung des Antragstellers begründet.

2.

Indem die Antragsgegnerin in ihrer Agenturmeldung vom 14.09.2018 die aus dem Tenor der einstweiligen Verfügung ersichtlichen Textpassagen verbreitet hat, hat sie gegenüber dem Antragsteller den Verdacht erweckt, dieser habe eine Mitarbeiterin der D.n W. sexuell belästigt.

Soweit die Antragsgegnerin geltend macht, dass eine Erkennbarkeit des Antragstellers nicht vorliege, da sich diese aus der Berichterstattung – was hier nicht der Fall sei – selbst ergeben müsse (unter Verweis auf die Rechtsprechung des OLG Köln, BeckRS 2018, 30348) folgt die Kammer dieser Ansicht nicht. Der Antragsteller ist aus der streitgegenständlichen Mitteilung der Antragsgegnerin als die Person erkennbar, die aufgrund von gegen sie erhobenen Vorwürfen nicht mehr bei der D.n W. arbeitet. Insoweit ist der Antragsteller von der Mitteilung der Antragsgegnerin und dem von ihr erweckten Verdacht auch betroffen.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist eine Erkennbarkeit des Betroffenen aufgrund einer Äußerung zu bejahen, wenn er durch die in der Berichterstattung mitgeteilten Umstände hinreichend erkennbar wird. Hierfür ist die Nennung des Namens, auch in abgekürzter Form, nicht unbedingt erforderlich; es kann bereits die Übermittlung von Teilmittteilungen genügen, aus denen sich die Identität für die sachlich interessierte Leserschaft ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt (vgl. BGH, Urt. v. 21.6.2005 – VI ZR 122/04 – OLG Köln, Urt. v. 14.6.2018 – 15 U 157/17, BeckRS 2018, 30348, beck-online). Hinsichtlich der Erkennbarkeit wird nicht auf den Durchschnittsrezipienten abgestellt, sondern auch die Erkennbarkeit im Bekanntenkreis kann ausreichen (vgl. OLG Hamburg NJW-RR 1993, 923; Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl. <2013>, § 13 Rn. 37). Grundrechte können nicht nur dann betroffen sein, wenn eine persönlichkeitsverletzende Äußerung eine Verbreitung in einem großen Kreis von Dritten erfährt, sondern auch dann, wenn sie an solche Leser gerät, die auf Grund ihrer sonstigen Kenntnisse in der Lage sind, den Betroffenen zu identifizieren. Gerade für Leser mit Einblick in das berufliche oder persönliche Umfeld des Betroffenen sind die Informationen in ihrem persönlichkeitsverletzenden Teil aussagekräftig und in der Folge für die in Bezug genommene Person besonders nachteilig (vgl. OLG Köln, a.a.O. mit weiteren Nachweisen). Auch ist nicht erforderlich, dass der Betroffene tatsächlich erkannt wurde; es reicht insoweit schon aus, wenn er begründeten Anlass hat, anzunehmen, er könne anhand der Berichterstattung identifiziert werden (vgl. Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 3. Aufl. <2015>, 37.38).

Ausgehend von diesem Maßstab bejaht die Kammer vorliegend die Erkennbarkeit des Antragstellers in der Agenturmeldung der Antragsgegnerin. Zwar hat das von der Antragsgegnerin in Bezug genommene Oberlandesgericht Köln in der genannten Entscheidung festgestellt, dass es nicht ausreichend sei, wenn eine Person in einer Berichterstattung erst durch eine weitere Recherche des Lesers bei einer Internetsuchmaschine identifizierbar werde. Eine solche ist vorliegend aber auch nicht nötig. Der Hinweis auf das OLG Köln geht daher fehl. Denn in der streitgegenständlichen Mitteilung der Antragsgegnerin wird auf die interne Meldung der D.n W. Bezug genommen. Aus dieser internen Meldung der D.n W. ergab sich wiederum, dass in den Medien seit einiger Zeit ein „#metoo-Fall“ bei der D.n W. diskutiert wird. In diesen Medienberichten, auf welche die Mitteilung der D.n W. Bezug nahm, wurde der Antragsteller mit vollem Namen dargestellt, vgl. Anlagen ASt6 und ASt9. Insoweit wussten die Personen, welche die Mitteilung der D.n W. kannten, dass die Person, die aufgrund von gegen sie erhobenen Vorwürfen nicht mehr bei der D.n W. arbeitet, der Antragsteller ist. Denn auch die Antragsgegnerin trägt nicht vor, dass es in den internationalen Medien weitere, sich nicht auf den Antragsteller beziehende Berichterstattungen gegeben habe, in denen über einen „#metoo-Fall“ bei der D.n W. diskutiert wurde, sodass es ausgeschlossen ist, dass sich die Meldung der D.n W. auf eine andere Person bezogen haben könnte. Insoweit ergibt sich aber für die Personen mit dem dargestellten Vorwissen, dass es sich bei dem Mitarbeiter, von dem sich die D. W. wegen des Vorwurfs der sexuellen Belästigung getrennt habe, um den Antragsteller handelt. Eine Erkennbarkeit ergibt sich mithin nicht aufgrund einer anzustellenden Recherche bei „Google“ oder einer anderen Internetsuchmaschine, sondern aus dem Vorwissen des angesprochenen Leserkreises, der nach Auffassung der Kammer für eine Erkennbarkeit im Sinne der äußerungsrechtlichen Rechtsprechung ausreichend ist. Insoweit kommt es auch auf das Bestreiten der Antragsgegnerin, dass sich die Meldung der D.n W. auf den Antragsteller bezogen habe, nicht an. Unerheblich ist auch, ob der Antragsgegnerin im Zeitpunkt der Verbreitung der Meldung bewusst war, dass diese Meldung als sich auf den Antragsteller beziehend verstanden werden kann. Der Einwand der Antragsgegnerin, die Mitteilung der DW beziehe sich nicht auf den Antragsteller, erscheint der Kammer im Übrigen ohnehin fernliegend.

Die Antragsgegnerin hat gegenüber dem Antragsteller auch den streitgegenständlichen Verdacht erweckt. Soweit die Antragsgegnerin geltend macht, dass sie lediglich ohne weitere eigene Prüfung die Meldung der D.n W. weitergeben und darüber informiert habe, dass es einen entsprechenden Fall und eine entsprechende Reaktion bei der D.n W. gegeben habe, sodass sie den Verdacht nicht selbst verbreitet habe, hindert dies die Verantwortlichkeit der Antragsgegnerin nicht. Intellektueller Verbreiter ist, wer zu der verbreiteten Behauptung eine eigene gedankliche Beziehung hat. Insbesondere gehören dazu diejenigen, die Fremdbehauptungen zitieren, sei es mündlich, sei es schriftlich, zum Beispiel in einem Aufsatz oder Kommentar. Ein solches intellektuelles Verbreiten erfolgt, wenn eine Fremdbehauptung, als von anderer Seite gehört, als Äußerung eines Dritten wiedergegeben wird (Burkhardt, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., 4. Kap. Rn 100 m.w.N.). Ob ein intellektueller Verbreiter sich Fremdäußerungen zu eigen macht, hängt davon ab, wie seine Darstellung auf den Durchschnittsempfänger wirkt und von ihm verstanden wird (vgl. Burkhardt, in: Wenzel, a.a.O., Rn. 102). Ein Zu-Eigen-Machen liegt vor, wenn der Verbreiter die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang einfügt, dass sie als seine eigene erscheint (vgl. BGH VI ZR 211/12). Ein Verbreiten dessen, was ein anderer geäußert hat, ist rechtlich als eigene Äußerung des Erklärenden zu sehen, wenn es an einer eigenen und ernsthaften Distanzierung des Erklärenden fehlt (vgl. BGH, Urteil vom 26.11.1996 - VI ZR 323/95).

Gemessen an diesen Maßstäben ist davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin den streitgegenständlichen Verdacht gegenüber dem Antragsteller selbst erweckt hat. Denn diese hat sich dafür entschieden, eine hausinterne Mitteilung in eine Agenturmeldung zu übernehmen und damit eine privilegierte Quelle für eine Vielzahl weiterer Berichterstattungen zu schaffen. Sie hat der Intranet-Meldung der D.n W. durch die Aufnahme der Meldung in eine Agenturmeldung besonderes Gewicht verliehen und zu erkennen gegeben, dass die der D.n W. vorliegenden Informationen eine Meldung der größten deutschen Presseagentur rechtfertigen. Dabei hat sich die Antragsgegnerin nicht von dem weitergegebenen Inhalt der Meldung der D.n W. distanziert, sondern diesen vielmehr in ihre eigene Meldung eingebaut, die sich gerade nicht nur in der Wiedergabe der Informationen der D.n W. erschöpft, sondern den Vorgang in einen Kontext mit der „#metoo-Debatte“ setzt und zudem auch Hintergrundinformationen liefert. So heißt es konkret: „Die DW-Geschäftsleitung hatte auf Initiative des Intendanten P. L. im Frühjahr eine Aufklärungskampagne zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz gestartet“. Sodann fährt die Antragsgegnerin fort mit Zitaten aus der Meldung der D.n W.. Die Antragsgegnerin hat die Meldung der D.n W. in ihre eigene Meldung einfließen lassen und haftet jedenfalls als intellektuelle Verbreiterin für den streitgegenständlichen Verdacht, dass der Antragsteller eine Mitarbeiterin der D.n W. sexuell belästigt habe.

3.

Dieser Verdacht ist von der Antragsgegnerin rechtswidrig verbreitet worden. Grundsätzlich besteht an der Berichterstattung über einen etwaigen „#metoo-Fall“ bei der D.n W. gerade vor dem Hintergrund der im Berichterstattungszeitpunkt hochaktuellen Debatte und des Auftretens eines möglichen weiteren Falles bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Fernsehsender ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit über diesen Fall. Weil aber eine solche Berichterstattung ebenfalls geeignet ist, den Betroffenen – hier den Antragsteller – einer erheblichen Stigmatisierung auszusetzen, weil sein mögliches Fehlverhalten öffentlich bekannt gemacht wird, hat die Rechtsprechung Voraussetzungen entwickelt, die an eine zulässige Verdachtsberichterstattung zu stellen sind, um zwischen der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts auf der einen und der Bedeutung der Pressefreiheit auf der anderen Seite einen angemessenen Ausgleich herzustellen. Für eine zulässige Verdachtsberichterstattung ist erforderlich, dass es sich bei dem geäußerten Verdacht um den Gegenstand eines berechtigten öffentlichen Interesses handelt, dass hinreichende Anknüpfungstatsachen für die Richtigkeit dieses Verdachts vorhanden sind (Mindestbestand an Beweistatsachen), dass die im konkreten Fall gebotene – auch von der Schwere des geäußerten Verdachts abhängende – Sorgfalt bei der Recherche und der Entscheidung für die Veröffentlichung angewandt wurde und dass durch die Art der Darstellung dem Leser zumindest vermittelt wurde, dass die Sachlage offen ist (vgl. Soehring, Presserecht, 5. Aufl. <2013>, Kap. 16 Rn. 24 ff.).

An der letztgenannten Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall. Denn die Antragsgegnerin hat den gegenüber dem Antragsteller erweckten Verdacht nicht hinreichend offen verbreitet. Unabhängig von der weiteren fraglichen Voraussetzung einer zulässigen Verdachtsberichterstattung – das Vorliegen eines Mindestbestands an Beweistatsachen – fehlt es an der erforderlichen offenen Darstellung der Verdachtslage. Denn insoweit erfährt der Leser

der Agenturmeldung der Antragsgegnerin nur, dass es eine eingeleitete Untersuchung gegeben habe, dass die vorgebrachten Anschuldigungen als glaubwürdig einzustufen seien; der Sender habe die erforderlichen Konsequenzen gezogen und die Person arbeite nicht mehr für die D. W.. Die Verdachtslage wird insoweit nicht ansatzweise offen dargestellt, sondern der Leser der Meldung der Antragsgegnerin geht davon aus, dass die Verdachtslage eindeutig sei, weil es in Folge der Untersuchung dazu gekommen ist, dass die beschuldigte Person nicht mehr für die D. W. arbeitet. Diese Darstellung lässt sich mit den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung nicht vereinbaren. Soweit die Antragsgegnerin einwendet, dass ihr eine offenere Darstellung nicht möglich gewesen sei, da sie nicht gewusst habe, dass der Antragsteller die von der Meldung der D.n W. in Bezug genommene Person sei, sodass sie diesen nicht habe anhören können, verfängt dies nicht. Denn insoweit wäre es der Antragsgegnerin zuzumuten gewesen, wenigstens Bemühungen zu entfalten, um in Erfahrung zu bringen, auf wen sich die Meldung der D.n W. bezieht. Dies insbesondere deswegen, weil gleich zu Beginn der Meldung der D.n W. auf eine aktuelle Diskussion in den Medien über einen „#metoo-Fall“ bei der D.n W. Bezug genommen wird. Es wäre insoweit von der Antragsgegnerin zu erwarten gewesen, dass sie wenigstens versucht, die Identität der betroffenen Person aufzuklären, sei es durch eine Internetrecherche, sei es durch eine Nachfrage bei dem Sprecher der D.n W., der den zuständigen Redakteur der Antragsgegnerin ausweislich seiner eidesstattlichen Versicherung (Anlage AG13) auf die Intranetmeldung hingewiesen hatte. Die Antragsgegnerin ist aber insoweit vollständig untätig geblieben und hat sich darauf beschränkt, die Meldung der D.n W. ohne jegliche eigene Recherchen zu übernehmen und – eingebettet in ihre eigene Meldung – weiter zu verbreiten.

Dies kann vor dem Hintergrund der immensen Bedeutung, welche der von der Antragsgegnerin verbreitete Verdacht für den Antragsteller hat, nicht ausreichend sein, um von einer derart sorgfältigen Berichterstattung auszugehen, dass der Antragsgegnerin ein Berufen auf die Einhaltung der Grundsätze der Verdachtsberichterstattung und damit auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen zuzugestehen ist.

Hinzu kommt, dass, wie bereits bei Erlass der einstweiligen Verfügung ausgeführt, ein Mindestbestand an Beweistatsachen, der für den Wahrheitsgehalt der Information spricht und dieser daher erst Öffentlichkeitswert verleiht, für den von der Antragsgegnerin erweckten Verdacht weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist. Auch im Verlauf des Widerspruchsverfahrens hat die Antragsgegnerin nicht weiter konkret diesbezüglich vorgetragen, sondern sich insoweit auf die Mitteilung der D.n W. berufen. Indes handelt es sich bei der D.n W. nicht um eine so genannte privilegierte Quelle und es lassen sich aus der Mitteilung keine Anhaltspunkte herleiten, welche für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen. Denn der Antragsteller hat an Eides statt versichert, keine sexuelle Belästigung begangen zu haben. Die Antragsgegnerin hat neben dem bloßen Verweis auf die Meldung der D.n W. nicht weiter konkretisieren können, warum sie die gegenüber dem Antragsteller von einer unbekanntem weiblichen Mitarbeiterin der D.n W. erhobenen Vorwürfe für belastbar hält. Damit hat sie ihrer Darlegungslast betreffend den Mindestgehalt an Beweistatsachen für den Vorwurf nicht genügen können. Dies gerade auch unter Berücksichtigung der Schwere des gegenüber dem Antragsteller erhobenen Vorwurfs. Insbesondere ist der Hinweis der Antragsgegnerin auf den Umstand, dass der Antragsteller von mehreren, unterschiedlichen, mutmaßlichen Opfern beschuldigt werde, sodass dieser Umstand bereits ausreichend sei, einen Mindestbestand an Beweistatsachen zu begründen, nicht durchgreifend, da diese Vorwürfe keine Rückschlüsse auf den hinter den konkreten Anschuldigungen stehenden Fall, von dem weder der Antragsteller noch die Antragsgegnerin Näheres wissen, zulassen.

4.

Die Kammer hat dabei auch den Einwand der Antragsgegnerin erwogen, dass die Pressefreiheit es vorliegend gebiete, geringere Anforderungen an die Berichterstattung der Antragsgegnerin zu stellen bzw. die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung nicht anzuwenden, weil die Untersagung der vorliegenden Berichterstattung quasi ein Berichterstattungsverbot darstelle. Dies sei mit dem hohen Gut der Pressefreiheit nicht vereinbar. Insoweit beruft sich die Antragsgegnerin auf den aus dem Urteil des Kammergerichts Berlin vom 12.09.2003 (9 U 192/03, BeckRS 2003, 16914) zitierten Satz, dass die Pressefreiheit merklich beschnitten werde, wenn eine Berichterstattung ohne Namensnennung grundsätzlich ausgeschlossen sein solle, nachdem von dritter Seite der Name der betroffenen Person genannt worden sei. Dies kann aber im Ergebnis nicht verfangen.

Tatsächlich war von der Kammer zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin aus ihrer Sicht hinsichtlich einer Identifizierbarkeit des Antragstellers sehr vorsichtig berichtet hat und keine Details zu der Person des Antragstellers mitgeteilt hat. Dennoch aber ist die Kammer auch vor dem anzuerkennenden Interesse der Antragsgegnerin an der Herausgabe einer Agenturmeldung zu der Thematik und auch der weiteren Medien, die regelmäßig Meldungen der Antragsgegnerin aufgreifen und zum Gegenstand ihrer Berichterstattung machen, der Ansicht, dass es einer (sorgfältigeren) Recherche der Antragsgegnerin bedurft hätte, bevor die Meldung der Antragsgegnerin mit der entsprechenden Breitenwirkung versandt wird. Insoweit hätte sich die Antragsgegnerin nicht nur auf den Umstand zurückziehen dürfen, dass ihr die Person des Antragstellers nicht bekannt sei. Sie kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, nicht gewusst zu haben, dass der Antragsteller in ihrer Agenturmeldung als die betroffene Person erkennbar werde. Denn gerade die Breitenwirkung der Meldungen der Antragsgegnerin und der Umstand, dass diese als so genannte privilegierte Quelle für andere Medien anzusehen ist, gebieten es, an die Antragsgegnerin hohe Sorgfaltsanforderungen zu stellen, zu denen es vorliegend gehört hätte, dass sie den bereits in der als Quelle genutzten Meldung der D.n W. zu entnehmenden Hinweisen auf die Vorberichterstattungen nachgeht und zu eruieren versucht, auf wen sich die Meldung der D.n W. bezog. Es ist der Antragsgegnerin nicht zuzugestehen, ohne eigene Recherche eine fremde Mitteilung ungeprüft zu übernehmen. Die Antragsgegnerin ist hier indes vollständig untätig geblieben und hat die sich aufdrängenden Erkenntnismöglichkeiten nicht genutzt. Insoweit verfängt auch das Argument der Antragsgegnerin, dass die Untersagung der Berichterstattung einem Berichterstattungsverbot gleichkäme und mit Art. 5 GG nicht vereinbar sei, nicht. Denn ausweislich der Rechtsprechung handelt es sich bei Nichteinhaltung der erforderlichen Maßstäbe auch nicht um eine gegenüber dem Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person schützenswerte Berichterstattung, sodass ein etwaiges Berichterstattungsverbot auch keine Verletzung der Pressefreiheit darstellen kann.

5.

Schlussendlich steht dem Anspruch des Antragstellers auch nicht entgegen, dass die Berichterstattung der Antragsgegnerin für diesen keinen weiteren Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeute, da er nur für die Personen erkennbar sei, welche ihn bereits aufgrund der Mitteilung der D.n W. als die von der Intranetmeldung betroffene Person identifizieren konnten. Die Kammer ist bereits bei Erlass der einstweiligen Verfügung davon ausgegangen, dass der Umstand, dass auch die Antragsgegnerin als große deutsche Presseagentur den Vorgang aufgegriffen und zum Gegenstand einer Agenturmeldung gemacht hat, diesem besonderes Gewicht verleiht, das gegenüber der Intranetmeldung der D.n W. eine stärkere Eingriffsqualität hat. Auch verfängt nach Ansicht der Kammer der Hinweis der Antragsgegnerin auf die Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 12.09.2003 (9 U 192/03, BeckRS 2003, 16914) nicht. Soweit das Kammergericht dort ausgeführt hat, dass unter anderem deswegen kein schwerer Eingriff in die Privatsphäre der dortigen Klägerin vorliege, weil der durchschnittliche Leser die mitgeteilten Informationen nur aufgrund von Vorwissen aus Vorveröffentlichungen der Klägerin zuordnen könne, er durch die nachfolgende Berichterstattung also kaum weitere Informationen gewinne und sich der Eingriff in die Privatsphäre vermindere, weil die verbreitete Information schon vorher einer Vielzahl von Personen bekannt geworden war, bekommt vorliegend der gegenüber dem Antragsteller erweckte Verdacht durch das Aufgreifen der Antragsgegnerin ein größeres Gewicht. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers stellt sich gegenüber den Vorveröffentlichungen nicht als geschmälert dar, sondern verstärkt diesen vielmehr.

6.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch die rechtswidrige Erstberichterstattung indiziert. Umstände, bei deren Vorliegen ausnahmsweise die Indizwirkung entfällt, sind nicht vorgetragen; die Antragsgegnerin hat insbesondere keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben oder die einstweilige Verfügung der Kammer als endgültige Regelung anerkannt.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Käfer

Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Dr. Linke

Richter  
am Landgericht

Stallmann

Richterin  
am Landgericht